

Satzung „Bürgerverein Langnau e.V.“

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen insoweit allen genannten Personen zu. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerverein Langnau e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Tettngang und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft in der Ortschaft, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Ortsverschönerung, der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Entwicklung und Unterstützung von Treffpunkten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Raumplanung für Kindertagesstätte, Jugendraum und Dorftreff auf dem Gelände es alten Kindergartens Laimnau),
 - Kinder- / Jugendarbeit (z.B. Ferienprogramme) sowie Angebote für Senioren,
 - Kooperation mit den bestehenden Vereinen der Ortschaft Langnau,
 - Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - Einbindung von neu zugezogenen Bürgern in die Gemeinschaft der Ortschaft,
 - die Ideen der Bürger hören und ggf. bei der Realisierung zu unterstützen,
 - Bürger für den Verein gewinnen, um dadurch die Gemeinschaft in der Ortschaft zu stärken.
4. Der Verein unterstützt kulturelle Veranstaltungen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Tettngang wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte. Juristische Personen sowie Personengesellschaften können ausschließlich Fördermitglieder werden und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu anderen örtlichen Vereinen.
3. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit stattfinden und erfolgt über einen Antrag in Textform an den Vorstand.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Anträge von minderjährigen Personen sind durch gesetzliche Vertreter zu stellen.
6. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung zu verhalten. Sie sind alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
2. Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich wahrgenommen.
3. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Kinder und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats oder
2. durch Tod bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen oder Personengesellschaften oder
3. durch Auflösung des Vereins oder
4. durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss in einfacher Mehrheit.
5. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
 - c. ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitglieds, insbesondere wenn das Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Gegen den

Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

6. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet oder eine Abmahnung ausgesprochen werden.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
8. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt für den Zeitraum, in dem keine Mitgliedschaft mehr besteht, zurückerstattet.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein unter der letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate zu entrichten. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
3. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl vollständig von der Mitgliedschaft eingeschlossener Monate innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Den Mitgliedern können nur die Kosten erstattet werden, die ihnen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind.
3. Über die Verwendung von Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Arbeitsgruppen
- Ein Jugendsprecher

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den

Gemeindenachrichten der Stadt Tett nang oder in Textform an die Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich real und nur in Ausnahmefällen virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Versammlungen können in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Form der Zusammenkunft beschlussfähig.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge
6. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, der auch die Versammlungsleitung bestimmt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von dem Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
11. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
12. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Über die gesamte Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse und Ergebnissen von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem rechtlich vertretenden Vorstand aus bis zu vier Vereinsmitgliedern. Dabei werden zwei unterschiedlichen Mitgliedern des rechtlich vertretenden Vorstands folgende Rollen zugeordnet:
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern

2. Der Verein wird durch den rechtlich vertretenden Vorstand gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Mitglieder des rechtlich vertretenden Vorstands vertreten gemeinschaftlich.
3. Der rechtlich vertretende Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
4. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist stimmberechtigt.
5. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (mit der insbesondere ein geordneter Ablauf der Vorstandsarbeit geregelt sowie sichergestellt wird, dass alle Themen, die vom Verein behandelt werden, angemessen im Vorstand vertreten sind).
7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmhaltung angenommen.
8. Insbesondere entscheidet der Gesamtvorstand über die Bildung von Rücklagen des Vereins.
9. Der Kassierer fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins an und führt die übrigen Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
10. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
11. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei eine ungerade Mitgliederzahl anzustreben ist.
12. Zum Mitglied des Vorstands können Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs gewählt werden.
13. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
14. Vorstandsmitglieder können - im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen.
15. Vorstände könnten außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.
16. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Die Arbeitsgruppen sowie der Jugendsprecher

1. Arbeitsgruppen können sich im Rahmen des Bürgervereins zu einzelnen Themen / Interessen bilden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
2. Der Arbeitsgruppenleiter informiert regelmäßig den Vorstand über den Stand der Arbeit.
3. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugend.
4. Der Vorstand lädt bei Bedarf Arbeitsgruppenmitglieder und/oder den Jugendsprecher zu den Vorstandssitzungen ein.
5. Berichte der Arbeitsgruppen sowie des Jugendsprechers werden in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
6. Bei der Mitgliederversammlung muss jeweils ein Vertreter aus jeder Arbeitsgruppe sowie der Jugendsprecher oder ein von ihm benannter Vertreter anwesend sein.

§ 13 Kassenprüfung

1. Für die Dauer der Wahlperiode § 11 Abs. 5 sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der rechtlich vertretende Vorstand aus seinen Reihen zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass die rechtlich vertretenden Vorstände nicht die Abwicklung der Vereinsauflösung durchführen sollen, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche dann die Auflösung abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks und nach Bezahlung der noch vorhandenen Schulden fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Langnau der Stadt Tettang, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Dorfgemeinschaft verwenden soll.

§ 15 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied bzw. das Organ seine Klage gegen den Beschluss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied bzw. dem Organ. Lässt das

Mitglied bzw. das Organ die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied bzw. das Organ anerkannt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
7. Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.